

## **Merkblatt**

### **über Schulversäumnisse und deren Ahndung**

1. Die Schüler sind zur pünktlichen und regelmäßigen Teilnahme am Unterricht und an den verbindlichen sonstigen Schulveranstaltungen verpflichtet. Schülerinnen und Schüler können in dringenden Ausnahmefällen auf schriftlichen Antrag beurlaubt werden. Versäumter Unterricht ist von den Schülern grundsätzlich nachzuholen; hierüber entscheidet die Schulleitung (§ 34 BSO). Der Auszubildende bzw. Arbeitgeber ist vom zuständigen Klassenleiter darüber zu unterrichten, wann der Unterricht nachgeholt werden muss.
  
2. Für den ordnungsgemäßen Besuch sind verantwortlich: Eltern, Vormund, Ausbildungsfirma (Arbeitgeber) oder Schulpflichtige selbst. Volljährige können ihre Entschuldigung selbst ausstellen. Die Lehrkraft ist berechtigt, solche Entschuldigungen vom Ausbildungsbetrieb gegenzeichnen zu lassen.
  
3. Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z.B. Krankheit) verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltung teilzunehmen, so muss die Schule bzw. der zuständige Klassenleiter ohne schuldhaftes Zögern unter Angabe des Grundes schriftlich verständigt werden. Im Falle fernmündlicher Verständigung ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von einer Woche nachzureichen. Bei Erkrankung ist bei Wiederbesuch der Schule eine Mitteilung über die Dauer der Krankheit vorzulegen. Bei einer Erkrankung von mehr als zwei Tagen ist der Schule eine Ablichtung der dem Auszubildenden bzw. dem Arbeitgeber vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beizufügen. Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung begründete Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen. Wird die Bescheinigung oder das Zeugnis nicht vorgelegt, so gilt die Verhinderung als unentschuldigt. Im Falle einer plötzlichen Erkrankung während des Unterrichtes sind stets die unterrichtenden Lehrkräfte oder der Klassensprecher zu informieren. Die schriftliche Entschuldigung oder ein Attest sind nachzureichen. Ein stillschweigendes Wegbleiben bzw. ein unerlaubtes Entfernen aus dem laufenden Unterricht ist nicht zulässig und gefährdet den Versicherungsschutz.
  
4. Schuldhafte Versäumnisse liegen dann vor, wenn der vorgebrachte Entschuldigungsgrund nicht als ausreichend anerkannt wird oder wenn trotz Ablehnung eines Gesuches um Schulbefreiung der Unterricht versäumt wird oder die Entschuldigung verspätet abgegeben wird. Bei wöchentlichem Berufsschulunterricht ist der nächste Unterrichtstag der späteste Vorlagetermin für Versäumnismeldungen.

## 5. Ahndung der Schulversäumnisse:

Nimmt ein Schulpflichtiger ohne berechtigten Grund am Unterricht oder an den übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen nicht teil, so kann der Schulleiter bei der Kreisverwaltungsbehörde die Durchführung des Schulzwanges beantragen.

Die Kreisverwaltungsbehörde kann durch ihre Beauftragten den Schulpflichtigen der Schule zwangsweise zuführen.

Mit Geldbuße kann belegt werden, wer ohne berechtigten Grund

vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Anmeldung als Ausbilder oder Erziehungsberechtigter eines Schulpflichtigen zum Besuch der Berufsschule unterlässt;

wiederholt vorsätzlich nicht dafür sorgt, dass ein seiner Erziehung unterstehender Schulpflichtiger regelmäßig am Unterricht teilnimmt oder die übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen besucht;

als Schulpflichtiger wiederholt vorsätzlich am Unterricht oder an den übrigen als verbindlich erklärten schulischen Veranstaltungen nicht teilnimmt.

Für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sind die Kreisverwaltungsbehörden zuständig.

## 6. Verhalten bei Unterrichtsausfall

Gemäß § 15 BBiG haben Ausbilder ihre Auszubildenden für den Berufsschulunterricht freizustellen. Im Umkehrschluss müssen deshalb die Auszubildenden ihre Ausbildungsbetriebe über Unterrichtsausfall informieren.

Die Schule empfiehlt allen Schülerinnen und Schülern mit ihren Ausbildungsbetrieben grundsätzlich und verbindlich zu klären, wie bei Unterrichtsausfall verfahren werden soll.